

Dr. Jennifer Koch und Rechtsreferendarin Katharina Rößler, LL.M., Universität Erlangen-Nürnberg*

„Nachts sind alle Autos grau“

THEMATIK	Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Rücktritt
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenübung
BEARBEITUNGSZEIT	150 Minuten
HILFSMITTEL	Schönfelder Deutsche Gesetze Textsammlung oder Gesetzessammlung zum Strafrecht

■ SACHVERHALT

A hatte Gefallen am Mercedes SLS MAG (Baureihe 197) des O gefunden. Um sich diesen zu besorgen, knüpfte A Kontakt zu dem Kleinkriminellen T und überredete ihn, gegen eine Prämie von 2.000 EUR den Wagen des O zu entwenden, wenn dieser an einem Abend nicht in der Garage des O, sondern am Straßenrand vor der Wohnung von O's Geliebter (G) geparkt sei. T wartete einige Abende vor dem Stammtisch von O und G, bis beide zusammen auftauchten und zu G fuhren. T folgte den beiden zu G's Wohnung, wo er sofort begann, das Schloss des vor dem Haus stehenden Mercedes aufzubrechen. Er war gerade dabei, in das Auto einzusteigen, um es kurzzuschließen und wegzufahren, als ein anderer Wagen vorbeifuhr und T im Scheinwerferlicht sah, dass das von ihm aufgebrochene Fahrzeug nicht wie O's SLS alantgrau, sondern ordinär silber-metallic-farbig war. Etwas irritiert suchte und fand T die Service-Unterlagen im Handschuhfach und stellte entsetzt fest, dass es sich nur um einen SLK 55 AMS (Baureihe 172) handelte, der zwar ähnlich PS-stark, im Listenpreis für die Grundausstattung aber rund 100.000 EUR billiger war, da O und G an diesem Abend nicht mit O's Wagen, sondern mit dem Fahrzeug der G unterwegs waren, das dieser ihr in einer schwachen Stunde geschenkt hatte. Da T zutreffend davon ausging, dass A es mit seinem Wunsch sehr genau nehmen würde, brach er die Aktion ab und ließ das aufgebrochene Auto stehen.

A war über das „Versagen“ des T nicht erfreut und machte ihm die heftigsten Vorwürfe. Dadurch gekränkt, beschloss T, es dem A heimzuzahlen. Er tat sich hierbei mit dem S zusammen, der aus anderen Gründen ebenfalls noch eine „Rechnung“ mit A „offen hatte“. Beide beschlossen, das Haus des A an einem Abend, an dem A mit seiner Frau auswärts essen würde und das Haus leer wäre, mit selbstgebastelten „Flaschenbomben“ in Brand zu setzen. Sie näherten sich zu diesem Zweck, mit jeweils zwei Bomben bewaffnet, auf einer benachbarten Freifläche bis ca. 15 m dem Haus an. Daraufhin warf zunächst S seine beiden Flaschen-

* Die Verfasserin *Koch* war Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Hans Kudlich*). Die Verfasserin *Rößler* war studentische Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Rahmen der Fortgeschrittenenübung im Strafrecht im Wintersemester 2018/19 gestellt. Sie ist dadurch geprägt, dass zwar nur wenige Tatbestände Prüfungsgegenstand sind, hier jedoch die Anknüpfungspunkte für eine Vielzahl von typischen (und teilweise auch untereinander kombinierten) AT-Problemen liegen, die es zu erkennen und sauber herauszuarbeiten gilt.

bomben, traf dabei allerdings nur einmal das Haus, ohne dass es zu einem Feuer kam. Danach warf T eine seiner Bomben, die das Haus zwar traf und zu einem Feuer führte; dieses ging jedoch rasch wieder aus, ohne dass das Haus davon ergriffen worden wäre. T ging zwar davon aus, mit seiner letzten Flasche das Haus durchaus in Brand setzen zu können, wenn er es an der richtigen Stelle treffe. Er sah aber in den drei erfolglosen Würfen insgesamt ein schlechtes Omen und verzichtete auf den letzten Wurf, zumal seine Wut sich auch schon wieder halbwegs gelegt hatte. Er meinte daher zu S „Komm, lassen wir den Quatsch“ und entfernte sich vom Haus. S ging dabei davon aus, dass T offenbar nach den drei erfolglosen Würfen meine, mit dieser Technik das Haus nicht anzünden zu können, was auch er innerlich teilte. Er meinte daher nur „o.k.“ und ging mit T zusammen davon.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich A, S und T nach dem StGB strafbar gemacht?